

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pfeffelbach vom 09.02.2026

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pfeffelbach erhält die als Anlage beigefügte neue Fassung.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.09.2023 außer Kraft.

Pfeffelbach, den 09.02.2026

gez. Simon Rühmann
(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pfeffelbach vom 09.02.2026

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.760,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	250,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	950,00 €
5.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	950,00 €
6.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld an o.g. Berechtigte	950,00 €
7.	Zweitbelegung einer Grabstätte mit einer Urne	100,00 €
II. Ausheben und Schließen der Gräber		
1.	Urnenbeisetzung	200,00 €
2.	Bei allen anderen Beisetzungen sind die tatsächlich anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
III. Benutzung der Leichenhalle		
	Benutzung der Leichenhalle	
a)	für die Aufbewahrung einer Leiche je Tag	30,00 €
b)	für die Nutzung der Kühlung je Tag	10,00 €
c)	für die Durchführung einer Trauerfeier	120,00 €
d)	Reinigung	30,00 €
IV. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffern I. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	30,00 €
VII. Herstellung Grabeinfassung		
	Für die Befestigung der Abstandsflächen zwischen den einzelnen Gräbern gem. § 19 der Friedhofssatzung werden erhoben für	
a)	Reihengrabstätten	300,00 €
b)	Urnengrabstätten	250,00 €
VIII. Einebnen von Grabstätten		
1.	Einebnung einer Grabstätte	150,00 €
2.	Einebnung einer Grabstätte (Erhebung im Voraus)	300,00 €